

Die Wm Schau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich einmal.

Preis
jährlich 4,50 M
einschließlich Postgebühr.

Man abonniert bei allen Buchhandlungen und Post-Amtstalten (Nr. 5231 des Post-Zeitungs-Preis-Verz.), bei der Verlags-Buchhandlung von Eugen Schneider in Minden i. Westf. od. bei der Redaktion.

Fachschrift für Zoll- u. Steuerbeamte.

Anzeigen

kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen billiger.

Redaktion: Minden i. Westfalen.

Verlag von Eugen Schneider in Minden i. Westfalen.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen.

Herausgegeben von Albert Schneider, Reg. Pr. Ober-Steuerinspektor und Haupt-Steueramts-Dirigent in Minden i. Westf.

November-Nummer.

Minden i. Westf., November 1885.

Vierter Jahrgang.

In Folge Versetzung unseres Herausgebers nach Minden in Westfalen haben auch wir unseren Sitz dahin verlegt und den Verlag wie die Expedition unsres Blattes dem Herrn Verlagsbuchhändler Eugen Schneider in Minden i. Westf. übertragen.

Die Redaktion.

Inhalt:

Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale bei der Waarenabfertigung [Fortsetzung] (S. 157). Zollbehandlung der gefüllt mit Mineralöl eingehenden Fässer (S. 158). Controle des rollenden Eisenbahnmaterials in Mecklenburg (S. 159). Verzollung von Korkhöhlen und Korkstopfen aus Spanien (S. 159). Zolltariffragen: Tarifirung von Brauer-Tannin, Russischen hölzernen Schäulen, Mohairhaaren, Puppenpuppe, Rauchpuppen, Schnaken-Räucherkerzen, Phöniziane, Tischenuhren, Leinenählgarn (S. 159). Nachzahlung der Gefälle bei Spielkartenstempeldefraudation (S. 160). Grundsätze bei Anwendung des neuen Reichsstempelabgabengesetzes (S. 160). Börsenmäßig gehandelte Waaren in Sachsen (S. 162). Reichsgerichtserkenntnisse vom 30./6. 85, Mittäterschaft an der Defraudation durch Transportierung von Bier; vom 2./7. 85, Formfehler in Strafbescheiden; vom 2./7. 85 Zollpflichtigkeit getragener Kleider betreffend (S. 162). Denaturierung von Olivenöl durch Petroleum (S. 164). Zollrufverglüting für Cacao (S. 164). Hauptämter mit über 2000000 Einnahmen aus einem Abgabenzweig (S. 165). Bierkonsum auf der Erde (S. 165). Tarifänderungen in Griechenland, Russland, Spanien, den Vereinigten Staaten, in der Schweiz, in den Niederlanden (S. 165). Verschiedenes (S. 170). Zur Pflege des Dienstpferdes (S. 170). Neue Bücher (S. 170). Personal-Nachrichten (S. 170). Anzeigen (S. 171).

Unterm Strich: Plaudereien über Titulaturen der Zollbeamten in Preußen (S. 159). Der poetische Reichszöllner [Fortsetzung] (S. 161).

Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waaren-Abfertigung.

(Fortsetzung.)

Bezüglich der Untersuchung von anscheinend schwach vergoldeten Waaren auf das Vorhandensein von Silber bzw. Gold sind neuerdings noch folgende Vorschriften erlassen worden:

1. Untersuchung schwach verfälschter Waaren:

Man fasst den zu untersuchenden Gegenstand mit einer Pinzette, spritzt ihn (mittels Spritze) mit Alkohol und gleich hinterher mit Aether ab, legt ihn eine Minute auf Fließpapier und betrüft ihn mit einem Tropfen einer etwa 1½ prozentigen Lösung von zwiefach Schwefelnatrium. Nach einer Einwirkung von 10 Minuten spült man den Tropfen mit Wasser weg. Ist der Gegenstand verfälscht, so hat der Tropfen einen runden, stahlgrauen Fleck hervorgebracht. Andere weiße Metalle und Legirungen, mit Ausnahme des verquecksilberten Kupfers, zeigen bei gleicher Behandlung diese Erscheinung nicht, es tritt höchstens am Rande des Tropfens ein Ring auf. Das verquecksilberte Kupfer wird durch den Tropfen Schwefelnatrium schneller gefärbt und matter schwarz als Silber. Die Probe ist so empfindlich, daß der Fleck auch dann auftritt, wenn die Verfälschung so dünn ist, daß sie die ursprüngliche Farbe des Gegenstandes durchscheinen läßt.

Zur Bereitung des zweifach Schwefelnatriums werden 30 g krySTALLisiertes Schwefelnatrium, 10 cem Wasser und 4,2 g Schwefelblumen etwa 10 Minuten lang zum Kochen erhitzt und nach erfolgter Lösung des Schwefels durch Nachfüllen von Wasser soweit verdünnt, daß die Menge der Flüssigkeit ein Liter beträgt.

2. Untersuchung schwach vergoldeter Waaren:

Man fasst den zu untersuchenden Gegenstand mit einer Pinzette, spritzt ihn (mittels Spritze) mit Alkohol und gleich hinterher mit Aether ab, legt ihn eine Minute auf Fließpapier und dann in ein durch Auspülen mit Alkohol und Aether gereinigtes, trockenes Reagenzglas. Je nach dem Gewicht des Stücks, welches 0,5 bis 1,5 g betragen mag, übergießt man es mit 0,5 bis 1 cem chlorfreier Salpetersäure von 1,3 spezifischem Gewicht. Die Einwirkung der Säure ist in der Regel sofort energisch; bleibt die Säure klar, so läßt man das Stück sich auflösen, wird sie milchig, so gießt man sie sofort in ein anderes reines trockenes Reagenzglas.

War das Stück vergoldet, so sieht man in der Flüssigkeit, besonders auf der Oberfläche und am Boden, Goldfitterchen.

Die Reaction ist sehr empfindlich, sie weist $\frac{1}{100}$ mg Gold auf einer Fläche von 2 qem deutlich nach.

Die Salpetersäure darf kein Chlor enthalten. Man prüft sie, indem man 20 cem mit einem linsengroßen Stück echten Blattgolds etwa 10 Minuten lang schwach sieden läßt. Das Gold darf nicht gelöst werden.

Die Stücke dürfen nicht fettig sein, da sonst das Erkennen der Goldfitter schwierig werden kann.

Ein bedeutender Überschuß von Salpetersäure ist, wenn nicht schädlich, doch unzweckmäßig, für 1 g Substanz genügen 6 cem Säure.

Hierzu ist zu bemerken, daß vor diesen Untersuchungsmethoden die oben näher angegebene Strichprobe im praktischen Zolldienst insofern den Vorzug verdient, als bei ihrer Anwendung der zu untersuchende Gegenstand in keiner Weise beschädigt zu werden braucht und dieselbe auch leichter ausführbar ist. Da außerdem die Strichprobe bei gehöriger